

Herausgeber:  
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium  
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 26/2022  
(14. Juli 2022)**

---

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)  
(Studien- und Prüfungsordnung DHBW Sozialwesen - StuPro DHBW Sozialwesen)**

**vom 29. September 2015  
in der geänderten Fassung vom 14. Juli 2021  
(Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 32/2021)**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1, Satz 2 Nummer 9, 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 12. Juli 2022 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 14. Juli 2022 ihre Zustimmung erteilt.

## **INHALTSÜBERSICHT**

<b>ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN</b>	<b>3</b>
Nr. 1 Änderung des § 3 Modularisierung	3
Nr. 2 Änderung des § 5 Prüfungsleistungen	3
Nr. 3 Änderung des § 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses	3
Nr. 4 Änderung des § 8 Notenbekanntgabe	3
Nr. 5 Änderung des II. Abschnitt – Prüfungen	4
Nr. 6 Änderung des § 9 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	4
Nr. 7 Änderung des § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	4
Nr. 8 Änderung des § 17 Wiederholung von Modulprüfungen	4
Nr. 9 Änderung des § 21 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote	5
Nr. 10 Änderung des § 25 Überdenkungsverfahren	5
Nr. 11 Änderung der Anlage 1 (zu § 5) – 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Sozialwesen	5
Nr. 12 Änderung der Anlage 2 (zu § 3 und § 4) - Modul- und Prüfungsplan Studiengang Sozialwirtschaft	6
<b>ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>
<b>ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG</b>	<b>6</b>

## ARTIKEL 1   ÄNDERUNGEN

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 29. September 2015 in der Fassung vom 14. Juli 2021 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 32/2021 vom 14. Juli 2021) wird wie folgt geändert:

### **Nr. 1   Änderung des § 3 Modularisierung**

- a) In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „*inkl.*“ jeweils durch das Wort „*inklusive*“ ersetzt.
- b) In § 3 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 eingefügt:

*„Für Module im Rahmen von Zertifikatsprogrammen finden die Regelungen für Zertifikatsprogramme der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Zertifikatsrahmenordnung DHBW – ZertRO DHBW) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.“*

### **Nr. 2   Änderung des § 5 Prüfungsleistungen**

- a) In § 5 Absatz 1 Nummer 8 wird das Wort „*bzw.*“ durch das Wort „*beziehungsweise*“ ersetzt.
- b) In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „*ggf.*“ durch das Wort „*gegebenenfalls*“ ersetzt.
- c) In § 5 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

*„<sup>2</sup>Eine ausschließlich elektronische Abgabe von selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellenden Prüfungsleistungen sowie der schriftlichen Versicherung nach Satz 1 ist möglich, sofern die Studienakademie hierfür ein geeignetes IT-System bereitstellt.“*

- d) In § 5 Absatz 7 wird das Wort „*z.B.*“ durch die Wörter „*zum Beispiel*“ ersetzt.

### **Nr. 3   Änderung des § 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsverhältnisses**

In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „*Prüfungsanspruchs*“ die Wörter „*gemäß § 8 Absatz 2*“ eingefügt.

### **Nr. 4   Änderung des § 8 Notenbekanntgabe**

- a) In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „*ist die Mitteilung darüber schriftlich zu versenden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen*“ durch die Wörter „*erhalten die Studierenden einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung*“ ersetzt.
- b) In § 8 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

*„(3) Der Bescheid nach Absatz 1 und 2 erfolgt in schriftlicher Form oder durch elektronische Kom-*

*munikation; § 4 der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.“*

## **Nr. 5 Änderung des II. Abschnitt – Prüfungen**

Im II. Abschnitt – Prüfungen wird die Überschrift von § 9 wie folgt neu gefasst:

*„§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“*

## **Nr. 6 Änderung des § 9 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

a) In § 9 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

*„Der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist bei der jeweiligen Studiengangsleitung schriftlich zu stellen.“*

b) In § 9 Absatz 3 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

*„<sup>4</sup>Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht.“*

c) In § 9 Absatz 3 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

*„<sup>5</sup>Eine Anerkennung von später absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen für eine bereits zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistung wird nicht vorgenommen.“*

d) In § 9 Absatz 3 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt:

*„<sup>6</sup>Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.“*

## **Nr. 7 Änderung des § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

a) In § 11 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

b) In § 11 Absatz 8 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

*„<sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; § 4 der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.“*

## **Nr. 8 Änderung des § 17 Wiederholung von Modulprüfungen**

In § 17 Absatz 11 Satz 2 wird das Wort „i. V.m.“ durch die Wörter „in Verbindung mit“ ersetzt.

### **Nr. 9 Änderung des § 21 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote**

- a) In § 21 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
- b) In § 21 Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

### **Nr. 10 Änderung des § 25 Überdenkungsverfahren**

In § 25 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

*„<sup>5</sup>Eine Entscheidung über die Einwände ist der oder dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation mitzuteilen; § 4 der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.“*

### **Nr. 11 Änderung der Anlage 1 (zu § 5) – 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Sozialwesen**

- a) In Anlage 1 (zu § 5) – 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Sozialwesen Nummer 1.1.4 Mündliche Prüfung (MP) Satz 5 wird das Wort „ca.“ durch das Wort „circa“ ersetzt.
- b) In Anlage 1 (zu § 5) – 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Sozialwesen Nummer 1.1.5 Portfolio (PRF) Satz 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
- c) In Anlage 1 (zu § 5) – 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Sozialwesen wird die Überschrift von 1.1.8 wie folgt neu gefasst:  
*„1.1.8 Projekt- beziehungsweise Forschungsskizze (PF)“*
- d) In Anlage 1 (zu § 5) – 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Sozialwesen Nummer 1.1.16 Sonstiges Satz 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
- e) In Anlage 1 (zu § 5) – 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Sozialwesen Nummer 1.1.16 Sonstiges wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:  
*„<sup>2</sup>Eine ausschließlich elektronische Abgabe sowie die schriftliche Versicherung nach Satz 1 ist möglich, sofern die Studienakademie hierfür ein geeignetes IT-System bereitstellt.“*
- f) In Anlage 1 (zu § 5) – 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Sozialwesen Nummer 1.1.16 Sonstiges wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3.
- g) In Anlage 1 (zu § 5) – 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Sozialwesen Nummer 1.2.1 wird in Satz 1 das Wort „z.B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ ersetzt.
- h) In Anlage 1 (zu § 5) – 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Sozialwesen Nummer 1.2.1 wird in Satz 2 das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
- i) In Anlage 1 (zu § 5) – 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Sozialwesen wird in Nummer 1.2.3 das Wort „inkl.“ durch das Wort „inklusive“ ersetzt.

- j) In Anlage 1 (zu § 5) – 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Sozialwesen wird in Nummer 1.3.5 das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

**Nr. 12 Änderung der Anlage 2 (zu § 3 und § 4) - Modul- und Prüfungsplan Studiengang Sozialwirtschaft**

- a) In Anlage 2 (zu § 3 und § 4) - Modul- und Prüfungsplan Sozialwirtschaft wird im Modul 19. Studien- und Praxisschwerpunkt II in der Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
- b) In Anlage 2 (zu § 3 und § 4) - Modul- und Prüfungsplan Sozialwirtschaft wird in der Summe in der Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen die Zahl „28“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

**ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Die Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 29. September 2015 in der Fassung vom 14. Juli 2021 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

**ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG**

Die Präsidentin der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Vierten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 14. Juli 2022



Prof. Dr. Martina Klärle  
Präsidentin